



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 289/2020

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 42.18-007/001

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211 • 4587-236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

29. Mai 2020

COVID-19 („Corona-Virus“): Grundschulen, Ferienbetreuung, Zeugnisübergabe, OGS-Beiträge, Digitalpakt, Schulfahrten, Kultur und Hallenbäder

Ergänzende Informationen zu den Bereichen Schule, Kultur und Sport

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hat Sie zuletzt mit den Schnellbriefen [247/2020](#), [259/2020](#), [266/2020](#) und [277/2020](#) über die aktuelle Situation in den Bereichen Schule, Kultur und Sport informiert. Im Anschluss daran bringen wir Ihnen gerne nachfolgend weitere Informationen zur Kenntnis.

1. Diskussion um eingeschränkten Regelbetrieb in den Grundschulen

Eine aktuell im Auftrag des Landes Baden-Württemberg erarbeitete Studie deutet darauf hin, dass Kinder entgegen der anfänglichen Vermutung nicht nur seltener erkranken, sondern sich wohl auch seltener mit SARS-CoV-2 infizieren als ihre Eltern ([SWR-Meldung vom 26.05.2020](#)). Vor diesem Hintergrund wird auch in Nordrhein-Westfalen mit zunehmender Intensität eine Diskussion um die Einführung eines eingeschränkten Regelbetriebs in den Grundschulen geführt. In einem heute im „Kölner Stadtanzeiger“ erschienenen Artikel wird die Landesministerin für Schule und Bildung, Frau Yvonne Gebauer MdL, so zitiert, dass bereits zum 08.06.2020 entsprechende Lockerungen vollzogen werden könnten. Ein eingeschränkter Regelbetrieb wäre insbesondere mit einer Aufhebung der bislang noch geltenden Abstandsregelungen verbunden. Im Rahmen einer Telefonkonferenz mit dem Staatssekretär im Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW), Herrn Mathias Richter, haben wir am Vormittag des 29.05.2020 die Information erhalten, dass eine abschließende Entscheidung in dieser Angelegenheit noch nicht getroffen worden ist. Ein Beschluss der Runde der Chefs der Staatskanzleien der Länder aus dieser Woche ermögliche zwar grundsätzlich eine Lockerung der Abstandsregelungen im Schulbereich. Mit Blick auf das nächste Schuljahr seien aus heutiger Sicht auch weitere Schritte in diese Richtung zu erwarten. Entsprechende Lockerungsübungen könnten schon vor den Sommerferien anstehen. Ob aber der 08.06.2020 insoweit das maßgebliche Datum sein werde, könne noch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Seitens des Schulministeri-

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

ums sei allerdings in jedem Fall vorgesehen, belastbare Informationen zu den Planungen für das neue Schuljahr noch vor dem Beginn der Sommerferien bekannt zu geben.

2. Perspektiven für Notbetreuung, reguläre Ganztagsbetreuung und Ferienbetreuung

Die Notbetreuung in den Schulen wird bis auf weiteres aufrechterhalten. Ihr mögliches Auslaufen steht natürlich in engem Zusammenhang mit der Einführung eines eingeschränkten Regelbetriebs in den Grundschulen. Hinsichtlich der außerunterrichtlichen Ganztagsbetreuung bleibt es dabei, dass die denkbaren Ansätze – zum Beispiel die Betreuung derjenigen Kinder, die am jeweiligen Tag im rotierenden System beschult werden – zulässig und aus Sicht des MSB NRW auch begrüßenswert sind. Eine Rückkehr zum uneingeschränkten Regelbetrieb erscheint derzeit allerdings nicht möglich und auch rechtlich – insbesondere förderrechtlich – für den Moment nicht geboten. Die Problematik des zur sogenannten Risikogruppe gehörenden Betreuungspersonals wird von unserer Seite aus verfolgt und mit dem kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NRW) erörtert. Hinsichtlich der Ferienbetreuung wird auf der Landesseite in Erwägung gezogen, Schulen in besonders herausfordernden Soziallagen – Standorttypen 4 und 5 – durch ein Ferienangebot für die Klassen 1 bis 8 zu unterstützen. Die Verantwortung für die Realisierung läge in der Hand der kommunalen Selbstverwaltungsträger, die zur Unterstützung der Finanzierung auf eine Förderrichtlinie des Landes zurückgreifen könnten. Derzeit wird landesintern über die Bereitstellung entsprechender Ressourcen beraten. Der bis zum Ende des Schuljahres geltende [Erlass des MSB NRW vom 24.03.2020 \(Anlage 1\)](#) ist so zu interpretieren, dass schulische Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten (wie der Besuch von Museen sowie kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen) lediglich bis zum Ende der Unterrichtszeit nicht zulässig sind; im Rahmen der Ferienbetreuung würde ein solches Verbot nicht gelten. Dies wird entsprechend in der [FAO-Liste](#) des Schulministeriums klargestellt werden.

3. Veranstaltungen zur Zeugnisübergabe

Zuletzt durch den Schnellbrief [277/2020](#) (Ziffer 1) haben wir Sie über die Vorgänge in Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussveranstaltungen in den Schulen informiert. Diesbezüglich teilen wir ergänzend mit, dass – so wie von uns stark befürwortet – nunmehr Rechtssicherheit geschaffen worden ist: Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der [ab dem 30.05.2020 gültigen Fassung \(Anlage 2\)](#) enthält in § 1 Abs. 1 S. 2 jetzt eine Norm, nach der eine zulässige „sonstige schulisch-dienstliche Nutzung [...] auch bei Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen gegeben [ist], wenn diese keinen überwiegend geselligen Charakter haben“. Der Verordnungsgeber hat dadurch klargestellt, dass die traditionellen Veranstaltungen zur Zeugnisübergabe auf dem Schulgelände auch unter Einbeziehung externer Personen wie Eltern und Geschwistern stattfinden dürfen. Abibälle und sonstige Veranstaltungen mit Event-Charakter fallen nach hiesiger Auffassung nicht unter diese Privilegierung. Das MSB NRW hat seine nachgeordneten Behörden mit dem sogenannten „[Zeugniserlass](#)“ vom 28.05.2020 (**Anlage 3**) entsprechend informiert.

4. Elternbeiträge für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Juni und Juli

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, die Eltern der Kinder in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege durch Reduzierung der Elternbeiträge für Juni und Juli um die Hälfte bei hälftiger Übernahme der Ausfälle durch das Land erneut zu entlasten. Wir haben Ihnen hierzu den Schnellbrief [276/2020](#) übermittelt. Durch den Schnellbrief [277/2020](#) (Ziffer 4) ist weiter mitgeteilt worden, dass für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote im schulischen Bereich eine Vereinbarung aussteht. Im Rahmen der oben beschriebenen Telefonkonferenz mit dem MSB NRW haben wir die Information erhalten, dass es auch für Juni und Juli eine gleichlaufende Regelung für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote geben soll. In diesem Zeitraum können also die Städte und

Gemeinden die Elternbeiträge insbesondere für die Betreuung in den offenen Ganztagschulen („OGS“) um die Hälfte reduzieren und den Ausfall wiederum zur Hälfte durch Zuwendungen des Landes kompensieren. Von der kommunalen Seite ist in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass nach dem aktuellen Stand im Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege weitergehende Leistungen erbracht werden können als im Bereich der außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangebote; daher könne sich insoweit eine weitergehende Absenkung der Elternbeiträge als sachgerecht darstellen. Eine diesbezügliche Nachsteuerung ist nach unserer Einschätzung zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich.

5. „Sofortausstattungsprogramm“ des Bundes

Zuletzt durch den Schnellbrief [277/2020](#) (Ziffer 6) haben wir Sie über die Umsetzung des „Sofortausstattungsprogramms“ des Bundes zum Zwecke der Bereitstellung von Tablets für bedürftige Schülerinnen und Schüler informiert. Hierzu liegt uns inzwischen der Entwurf einer ergänzenden [Bund-Länder-Vereinbarung](#) mit Stand 14.05.2020 (**Anlage 4**) vor. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine vorläufige Textfassung handelt, die mit der Bitte um vertrauliche Kenntnissnahme durch die Mitgliedskommunen übermittelt wird. Das auf Nordrhein-Westfalen entfallende Budget in Höhe von 105 Millionen Euro soll nach Schülerzahlen und sozialen Faktoren (eventuell GFG-Schlüsselzuweisungen und / oder Kreissozialindex) auf die kommunalen Schulträger verteilt werden. In Ansehung der Aufbringung des Eigenanteils sollen die Digitalpakt-Regelungen analog gelten. Ersatzschulträger werden in die Verteilung des Budgets einbezogen. Der Entwurf einer Förderrichtlinie des Landes liegt uns noch nicht vor. Wir werden Sie auf gleichem Weg informieren, sobald Näheres bekannt wird. Der Vollständigkeit halber weisen wir auf einen Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.05.2020 (Aktenzeichen: L 7 AS 719/20 B ER u. L 7 AS 720/20 B) hin, nach dem eine nach dem Sozialgesetzbuch II leistungsberechtigte Schülerin in der Pandemielage einen Anspruch auf Finanzierung eines für die Teilnahme am digitalen Schulunterricht erforderlichen Tablets hat ([Pressemitteilung vom 22.05.2020](#)).

6. Umgang mit Schulfahrten

Über den Umgang mit Schulfahrten haben wir Sie zuletzt durch den Schnellbrief [171/2020](#) (Ziffer 3) informiert. Das MSB NRW hat hierzu einen neuen [Erlass vom 28.05.2020](#) (**Anlage 5**) übermittelt. Danach sind alle Auslandsfahrten bis zu den Herbstferien abzusagen. Für bis zum 12.06.2020 stornierte Auslandsfahrten kann bis zum 31.07.2020 eine Landeserstattung unvermeidbarer Stornierungskosten beantragt werden. Inlandsfahrten dürfen nach den Sommerferien grundsätzlich wieder stattfinden.

7. Kulturelle Nutzung der Schulgebäude

Das Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) hat dankenswerterweise in die CoronaBetrVO in der [ab dem 30.05.2020 gültigen Fassung](#) – wie durch uns erbeten – eine Regelung aufgenommen, die auch eine weitergehende, insbesondere kulturelle Nutzung der Schulgebäude ermöglicht. In § 1 Abs. 4 S. 2-5 findet sich nunmehr eine Öffnungsklausel, nach der die Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen entsprechende Nutzungen ermöglichen können. Voraussetzung ist, dass die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung solche Betätigungen grundsätzlich zulässt und die Hygienevorgaben eingehalten werden.

8. Wiedereröffnung der Hallenbäder

Gerne bringen wir Ihnen abschließend noch einige weiterführende Informationen betreffend die Wiedereröffnung der Bädereinrichtungen zur Kenntnis. Die Eingrenzung auf das Bahnschwimmen in § 10 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO in der [ab dem 30.05.2020 gültigen Fassung](#) trägt

der besonderen Aerosolproblematik in geschlossenen Räumen Rechnung und bezieht sich daher nur auf die Hallenbäder. Freibäder sind von dieser Einschränkung nicht betroffen. Hallenbäder von Hotels bleiben als Wellnessangebote grundsätzlich geschlossen. Am 02.06.2020 wird eine überarbeitete Version des [Fachberichts „Pandemieplan Bäder“](#) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB) erscheinen. Das Dokument ist vorab anliegend mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme beigelegt (**Anlage 6**).

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dieser Schnellbrief ist ausschließlich für den dienstinternen Gebrauch bestimmt. Wir bitten Sie, eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte zu unterlassen. Um Sie bestmöglich zu unterstützen, pflegt der StGB NRW seit dem 18.03.2020 eine FAQ-Liste, in der wir häufig gestellte Fragen aufgreifen. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert und ist in unserem Corona-Schwerpunkt zu finden unter:

<https://www.kommunen.nrw/themen-projekte/coronavirus.html>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlagen